

S a t z u n g

über die Kultur- und Fortbildungsarbeit in der Gemeinde Norstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 9/1990 S. 159) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Norstedt vom 10.07.1990 folgende Satzung über die Kultur- und Fortbildungsarbeit erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde nimmt die Kultur- und Fortbildungsarbeit als öffentliche Aufgabe wahr. Sie kann auch bestehende Einrichtungen mit dieser Aufgabe beauftragen, die damit öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden.

§ 2 Beauftragung, Geschäftsführung

Die Gemeinde Norstedt beauftragt den Ortskulturring Norstedt mit der Kultur- und Fortbildungsarbeit.

In einer von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Geschäftsordnung hat der Ortskulturring seine eigene innere Ordnung zu regeln und dafür zu sorgen, dass jedermann Zugang zu dieser öffentlichen Einrichtung hat und dem Vorstand ein stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde angehört.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Ortskulturrings erfolgt in einer Sonderkasse gemäß § 99 GO. Hierüber ist jährlich Rechnung zu legen und der Gemeindevertretung das Ergebnis der Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 10.07.1990 in Kraft.

2251 Norstedt, den 10.07.1990

Der Bürgermeister
gez. H. Lorenzen
(Hans Lorenzen)